

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	56 (1905)
Heft:	12
Artikel:	Das bernische Forstgesetz
Autor:	R.B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-768011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen



Organ des Schweizerischen Forstvereins

56. Jahrgang

Dezember 1905

Nº 12

Das bernische Forstgesetz.

Im laufenden Jahre ist auch der Kanton Bern in die Reihe derjenigen Kantone getreten, die ihre Forstgesetzgebung mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 in Einklang gebracht haben. Das ließ sich nun nicht anders bewirken, als durch die Aufhebung aller bisher bestehenden Vorschriften und den Erlass eines Einführungsgesetzes. Im Schlussartikel des letztern finden sich denn auch nicht weniger als 24 Nummern aufgezählt, die von nun an nur noch historische Bedeutung beanspruchen können; vorab die beiden Forstordnungen für den alten Kantonsteil und für den Jura mit den ehrwürdigen Altern von 120 und von 70 Jahren, dann eine ganze Reihe von Spezialgesetzen, Dekreten und Verordnungen, die, einander zu ergänzen bestimmt, im Laufe der Zeit unter sich und mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch geraten waren. Es mußte viel altes Gemäuer geräumt werden um den Bauplatz herzurichten, auf dem das neue Gebäude, nach allen Seiten freistehend, nur mit Anlehnung an das Bundesgesetz errichtet werden konnte.

Schon in der Form ist unser Forstgesetz dem Bundesgesetz nachgebildet. Es zeigt die gleiche Anordnung der Materien nach derselben Reihenfolge der Abschnitte geordnet. Das Nachschlagen wird dadurch nicht wenig erleichtert.

I.

Dem Inhalt nach erstrebt das Forstgesetz eine Konzentration der gesetzlichen Fürsorge auf die gebirgigen Landesteile, wogegen die Wälder der Niederungen und des Hügellandes bis auf das gewöhnliche Maß der Wohlfahrtspolizei freigegeben sind. Im Sinne jener ausnahmsweise Fürsorge errichtet das Gesetz zwei

Schutzonen über die ganze Breite des Kantons, die erste für das Alpengebiet und seine Vorberge, die zweite für die Bergketten und Hochebenen des Jura. Neben diesen gesetzlich notwendigen Schutzwaldausscheidungen wird noch die Abgrenzung kleinerer Waldkomplexe außerhalb der genannten Zonen als zulässig erklärt. Dafür sind drei verschiedene Zwecke ins Auge gefaßt, nämlich die Sicherung gefährdeter Uferstrecken an reißenden Flüssen, ferner allfällige Auforstungen von Schutzstreifen zur örtlichen Brechung von Winden und endlich auch die Erzwingung einer Rücksichtnahme des einzelnen Besitzers auf den Schutz des angrenzenden Eigentums in parzellierten Privatwaldungen. Die Unterschutzstellung wird auf Mehrheitsbeschuß der Besitzer von Fall zu Fall durch Regierungsratsbeschuß verfügt.

Auf die Ablösung der schädlichen Dienstbarkeiten ist in weitgehendem Sinne Bedacht genommen. Einerseits statuiert schon das Bundesgesetz den Ablösungszwang für diejenigen Fälle, wo die Schutzwirkung und eine gute Bewirtschaftung gehindert würden. Anderseits wird nach Vorgang älterer Gesetze das Kündigungsrecht des Grundbesitzers für alle Nutzungsrechte aufgestellt. Diejenigen in Gebirgsgegenden häufig vorkommenden Fälle, wo der Boden und der Holzbestand (manchmal noch das Weidrecht) verschiedenen Eigentümern gehören, werden dadurch zu ordnen gesucht, daß das Gesetz jedem von ihnen das Kündigungsrecht einräumt. — Für die gerichtliche Ablösung ist bestimmt, daß die Loskaufssumme dem 20fachen Rein ertrag entsprechen solle, der sich als Durchschnitt aus den Nutzungen der 10 letzten Jahre ermitteln läßt.

Für die Einschränkung des Weidgangs und der Streunutzung im Walde sind folgende Grundsätze aufgestellt: Wo der Weidgang abgeschafft worden ist, darf er nicht wieder eingeführt werden. In Sammelgebieten von Wildwassern ist er verboten. Wo er sonst noch stattfindet, soll dies nur unter Hut geschehen und zwar nur an Orten, wo das Vieh weder durch Biß noch Tritt die Verjüngung schädigen kann. — Die Streunutzung ist in Waldungen mit ausgesprochenen Schutzzwecken ganz untersagt, in allen andern öffentlichen Wäldern unterliegt sie der Regierung durch die Wirtschaftspläne.

Die Waldhut ist nirgends von so großer Bedeutung wie im

Gebirge und nirgends ist sie so mühsam und so schlecht bezahlt. Eine Verbesserung sucht das Gesetz zu erzielen durch die Ermächtigung des Regierungsrates, mehrere kleinere Gemeinde- oder Korporationswaldungen in Hutbezirke zu vereinigen. Durch die Festsetzung der Besoldungen in den Waldreglementen, die der Genehmigung der Regierung unterliegen, ist das Besoldungswesen unter Kontrolle gestellt.

Die Einführung einer planmäßig geordneten Wirtschaft sucht das Gesetz für allen größern Waldbesitz im Hochgebirge zur Regel zu machen, nicht nur in den eigentlichen Waldungen, sondern auch auf den bestockten Weiden, die im ganzen Kanton eine bewaldete Fläche von 20,000 ha aufweisen. In diesen Weidwaldungen ist es, wo der Widerstand gegen die Verwildering der Hochlagen geleistet werden muß und wo sich entscheidet, ob die Baumgrenze im Alpengebiet noch weiter zurückweichen soll oder ob mit Hilfe des neuen Gesetzes ein Teil des verlorenen Terrains zurückerobert werden kann. Da die Aufforstungen nur lokal von Bedeutung sein können, so besteht das erste Verteidigungsmittel in der Erhaltung des vorhandenen Baumwuchses und im Abhalten aller Feinde der natürlichen Verjüngung.

Während das Gesetz für den Besitz der Gemeinden, Korporationen und bedeutender Alpgenossenschaften Wirtschaftspläne vorsieht, kann die Forstpolizei im Privateigentum nur von Fall zu Fall eingreifen. Die wichtigste Einschränkung besteht in der Bewilligungspflicht für Holzschläge zum Verkauf. Nach bisheriger Übung und dem Wortlaut des Gesetzes werden an die Bewilligung in der Regel Bedingungen geknüpft über die stammweise Anzeichnung des zu schlagenden Holzes seitens des Forstamts, über Entastungen und andere Maßnahmen zum Schutz des stehenbleibenden Holzes, über notwendige Anpflanzungen und Entwässerungen, Einzäunungen gegen Weidevieh u. dgl. Einer besondern Kontrolle sind die Weidewaldungen im Privatbesitz noch unterworfen in bezug auf das Schwerten (Zurückhauen natürlicher Besamung zur Wiedergewinnung von Weidesfläche).

Was dann die direkte Vermehrung des Waldareals durch Kultur betrifft, so verweist sie das Gesetz in die Einzugsgebiete gefährlicher Wildbäche. Dem Staate wird die Pflicht auferlegt, besonders wichtige und große Projekte mit Hilfe des Bundes selbst

auszuführen. Gemeinden und Private, welche derartige Werke unternehmen, erhalten zum Bundesbeitrag noch eine kantonale Subvention von 20—30 %; die Leitung ist den Beamten der Forstdirektion vorbehalten.

II.

Den öffentlichen Waldungen wird wie im Bundesgesetz ein besonderer Abschnitt gewidmet. Den Begriff von Korporationswald faßt unser Gesetz etwas weiter als die bundesrätliche Interpretation vom 6. Dezember 1894. Er erstreckt sich nämlich auch auf die Rechtsamekorporationen, die unter dem Namen von Dorf-, Bäuert-, Allmend oder Waldgemeinden im Oberland große Waldflächen besitzen.

Für die Waldvermarzung und Vermessung ist durch die bestehende Gesetzgebung über das Vermessungswesen schon gesorgt. Die meisten Waldvermessungen stammen aus den Katasteraufnahmen her und umfassen daher alle Eigentumsklassen. Mit Ausnahme des Hochgebirgs sind sie im Abschluß begriffen, auch innerhalb des letztern ist mit dem Kataster ein Anfang gemacht, der bis zu den Regionen fortgesetzt werden soll, wo der produktive Boden aufhört.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Errichtung von Wirtschaftsplänen waren uns nicht neu, denn die ersten von ihnen datieren um mehr als 40 Jahre zurück. Zur Stunde bestehen solche für 95 % der Gemeinde- und Korporationswaldungen mit zusammen 77,000 ha Inhalt. Was uns dagegen noch mangelte, sind die Bestimmungen über die Revision der Wirtschaftspläne. Nach dem neuen Gesetz findet alle 20 Jahre eine Erneuerung (Hauptrevision) und je 10 Jahre nachher eine Nachführung (Zwischenrevision) statt. Die Vorschriften des sanktionierten Wirtschaftsplans, wie namentlich der aufgestellte Abgabesaß, sind für die betreffende Gemeinde oder Korporation verbindlich. Abweichungen bedürfen der regierungsrätlichen Ermächtigung. Unser Gesetz verlangt sodann, daß die aus öffentlichen Waldungen erhobenen Nutzungen, sowohl nach ihrem Maß, als nach der Verwendung einer genauen Kontrolle zu unterziehen seien. Die Einnahmen des Waldes sollen vor allem zur Deckung seiner Bedürfnisse, insonderheit zur Besteitung einer guten Verwaltung und Hüt verwendet werden.

Gemeinden und Korporationen, welche mehr als 50 ha Wald

Besitzen, haben die Forstkurse durch eine zum Forstdienst geeignete Person zu beschicken. Das dort erworbene Patent dient als Ausweis der Befähigung zur Leitung der Waldarbeiten und zur Führung der Nutzungskontrolle nach Anweisung des Forstamts. Außer dem untern Wirtschaftspersonal stellen die größern Gemeinden noch Bannwarte für die Waldhut an, die in kürzere Kurse einberufen werden.

Jede waldbesitzende Gemeinde hat ein Waldreglement aufzustellen, welches Normen enthalten soll über die Organisation der Verwaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes, die Rechte und Pflichten der Nutznießer, die Rechnungsführung und die Strafandrohungen. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

III.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Privatwaldungen beziehen sich hauptsächlich auf die Zusammenlegung. Das Bundesgesetz führt nur einen Zweck dafür an, nämlich die „gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung“. Dieser Fall wird bei uns nur sehr selten vorkommen, weil ihm in der Regel hypothekarische Verbeschreibungen entgegenstehen. Viel leichter ist möglich die Bildung von Genossenschaften für die Einrichtung einer einheitlichen Waldhut und für den gemeinschaftlichen Bau und Unterhalt von Abfuhrwegen. Für diese Zwecke schafft das Gesetz eine Art Flurzwang in dem Sinne, daß sich die Minderheit der Besitzer innerhalb eines Waldgebiets einem Mehrheitsbeschuß fügen muß. Für die Zusammenlegung zur genossenschaftlichen Benutzung ist dagegen die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

Die Waldgenossenschaften sind verpflichtet, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten oder Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen. Diese Vorschrift gilt ebenfalls für die Alpgenossenschaften, welche Weidwaldungen besitzen. Haben diese Bestockungen wichtige Schutzwecke zu erfüllen, so können ihre Eigentümer verhalten werden, gleicherweise wie die öffentlichen Corporationen, Wirtschaftspläne errichten zu lassen und unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.

Die Stellung der Schutzwaldungen im Privatbesitz findet sich oben im I. Abschnitt angegeben.

Die Privatwaldungen außerhalb der Schutzbezirke gibt das Gesetz in bezug auf die Holznutzungen frei. Die Einbuße, welche die staatliche Forstpolizei dadurch in ihrer Kompetenz erlitten hat, ist nicht sehr bedeutend, denn nach den Gesetzen des alten Kantons erforderten nur die Holzschläge zur Ausfuhr eine Bewilligung; im Jura gab es eine solche Einschränkung gar nicht.

IV.

Was die allgemeine Forstpolizei betrifft, so sind ihr sämtliche Waldungen des Kantons unterstellt, mit Einschluß der Reisgründe und der Weidwälder. Nicht zum Walde gerechnet werden von nun an Baumgruppen und Gebüsch inmitten des urbaren Landes und schmale Holzsäume längs dessen Grenzen (Feldhölzer).

Die Waldausreitung ist im Sinne des Bundesgesetzes geordnet und es soll der Besitzer des auszureutenden Waldstücks eine wenigstens gleich große Fläche zur Gegen-Aufforstung vorweisen. Ausreutungen zu vorübergehender landwirtschaftlicher Benutzung bedürfen ebenfalls einer Bewilligung, welche höchstens auf 2 Jahre erteilt werden darf.

Die Waldungen sind von allem absterbenden oder beschädigten Holz rein zu halten. Vom 15. Mai bis 15. September dürfen keine Nadelholzstämme in der Rinde liegend im Walde bleiben. Wenn schädliche Forstinfekten in starker Vermehrung begriffen sind, so wird der Regierungsrat die betroffenen Gemeinden unter besondern Forstschutz stellen.

Zur Sicherung gegen Feuerschaden sollen bis auf eine Distanz von 50 m vom Waldsaum ohne Bewilligung keine Feuer angezündet und kein Gebäude mit Feuerstatt errichtet werden.

Die Waldhut ist obligatorisch für alle öffentlichen Waldungen, für die Privatwälder nur insoweit, als es zur Abwehr gemeingefährlicher Schäden erforderlich ist. Dies wird der Fall sein in stark parzellierten Waldkomplexen.

Eine allgemeine Hutfreiseinteilung bot wegen der Verschiedenheit in den Besitzerverhältnissen zu große Schwierigkeiten. Dagegen wird die freiwillige Bildung von Hutgenossenschaften seitens des Staates begünstigt und gefördert. Es ist sehr schade, daß von Seite des Bundes diesen Hut- und Weggenossenschaften die Beachtung versagt

wird, nur weil sie im Gesetz nicht extra als beitragsberechtigt bezeichnet werden. Wenn man wüßte, wie viel eine gute Hut im Hochgebirge für die Erhaltung des Waldes leisten kann, so würde man sich nicht weigern, den Bannwarten der Hutgenossenschaften, sofern sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, den Bundesbeitrag zu gewähren.

V.

In bezug auf die Organisation bringt das Gesetz keine größeren Änderungen. Die Zahl der Forstkreise wird um einen vermehrt und eine fernere Vermehrung in die Kompetenz des Großen Rates gestellt.

Beim untern Forstpersonal findet eine Ausscheidung statt zwischen demjenigen für die Waldhut (Bannwarte) und den mit wirtschaftlichen Funktionen betrauten Oberbannwarten, Unterförstern und Waldaufsehern. Letztere erhalten ihre Ausbildung in den längern Forstkursen nach bundesrätlicher Verordnung. Im Staatsdienst finden sie Verwendung zur Forstpolizei in Privatwaldungen, zur Aufsicht im Betrieb der Staatswälder und bei Ausführung größerer Verbauungs- und Auforstungsprojekten. Im Dienst der Gemeinde ist der Unterforster das Mittelglied zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Forstamt, von welchem er die wirtschaftlichen Anweisungen empfängt.

Zu seiner Vollziehung ruft das Gesetz zweien Verordnungen, nämlich über die Organisation des Forstdienstes und über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen, einem Dekret über Ausscheidung der Schutzwaldungen und den erforderlichen Dienstinstruktionen.

R. B.



Reine Fichtenbestände.

Die Wiederholung von längst Bekanntem kann mitunter ebenso nützlich sein, als die Mitteilung neu gefundener Wahrheiten. Wenn immer und immer wieder der nämliche Fehler begangen wird, so bleibt kaum etwas anderes zu tun übrig, als auch stets von neuem auf die mit jenen Irrtümern verbundenen Nachteile hinzuweisen.

Seit Jahren bemühen sich die schweizer Forstleute, die Waldbesitzer von der Unzweckmäßigkeit des Anbaus reiner oder doch vor-